

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. November 1973



Kleinandelfingen

5597. Quartierplan. Am 20. September 1973 ersuchte der Gemeinderat Kleinandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juni 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Zelgli in Alten. Dieser Beschluss wurde am 12. Juni 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 4. Juli 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Altenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, die Grenze des Baugebiets und den Waldrand, im Norden durch die Ellikerstrasse, im Westen durch die Grenze des Baugebiets und im Süden durch den Waldrand begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Kleinandelfingen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst der Ellikerstrasse, die von derselben in südlicher Richtung abzweigende Quartierstrasse A und die Quartierstrasse B (Ringstrasse).

Die mit 24 m an der Ellikerstrasse, mit 18—22 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m an der Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,26 % bei der Quartierstrasse A und von 12 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kleinandelfingen vom 6. Juni 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Zelgli in Alten mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und Niveaulinien für die Quartierstrassen A und B wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. November 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Roggwiller